



RATHAUS- NACHRICHTEN

AUS DER VERWALTUNG DER STADT WIEN BEILAGE DES NSG WIEN

HERAUSGEGEBEN VOM GAUPRESSEAMT IN VERBINDUNG MIT DEM BÜRGERMEISTERAMT-NACHRICHTENSTELLE D. STADT WIEN

VERANTWORTLICH FÜR DEN GESAMTINHALT:

GAUHAUPTAMTSLEITER HELMUTH PETERSEN (IM WEHRDIENST)

VERANTWORTLICHER SCHRIFTFLEITER: HANS MÜCKE, I. W. / WIEN, I. RATHAUS / RUF A 28-500. KLAPPEN 002. 263. 000.

Für den Inhalt verantwortlich: Adolf Reichert

Folge 98

Wien, 1. Juni 1943

"Ariadne auf Naxos" im Opernhaus der Stadt Wien

Als nächste Neueinstudierung in dieser Spielzeit gelangt im Opernhaus der Stadt Wien am 10. Juni "Ariadne auf Naxos" von Richard Strauß zur Aufführung. Die Proben dazu gehen zum Teil in Gegenwart des Meisters vor sich und stehen vor dem Abschluß.

Trauerfeier für Professor Dr. Hans Rubritius

Eine von edelstem Kameradschaftsgeist der Ärzte und der übrigen Gefolgschaft der Wiener städtischen Allgemeinen Poliklinik durchgeführte Trauerfeier fand gestern (31. Mai 1943) für den am 23. Mai 1943 dahingegangenen Professor Dr. Rubritius statt. In dem mit Blattpflanzen und Blumen sowie mit dem Bilde des Verstorbenen geschmückten Hörsaal der Wiener Poliklinik hatten sich die gesamte dienstfreie Gefolgschaft mit ihrem Direktor Professor Dr. Erwin Risak, der Rektor der Wiener Universität Professor Dr. Eduard Pernkopf und hervorragende Persönlichkeiten der medizinischen Wissenschaft eingefunden. Die Trauerfeier wurde vom Oberarzt Dr. Marxl mit einem Spruch eingeleitet und erhielt durch das Weißgerber-Quartett mit einem Adagio aus einem Streichquartett Mozarts sowie mit Variationen über Themen aus Schuberts "Tod und das Mädchen" ihre künstlerische Weihe.

Stadtrat Professor Dr. Gundel sprach im Auftrage des Reichsstatthalters Reichsleiters Baldur von Schirach und im Namen der Stadt Wien der Familie des Verstorbenen das besondere Mit-

gefühl anlässlich des schweren Verlustes aus und stellte die große Dankesschuld der Volksgemeinschaft für die langjährige ausgezeichnete und erfolgreiche Tätigkeit des Dahingeschiedenen an der Anstalt und sein Wirken im Dienste der deutschen Wissenschaft fest. Der Dekan der Wiener medizinischen Fakultät, Professor Dr. Herbert Fuhs, würdigte das Wirken Rubritius' als hervorragenden Arztes, Forschers und Gelehrten. Direktor Professor Dr. Risak entwarf ein Lebensbild des großen Arztes, aus dem vor allem seine hohen Verdienste um das deutsche Volkstum sowie als langjähriger Führer und Bewahrer der ältesten urologischen Abteilung Großdeutschlands - die nun eine der führenden Abteilungen überhaupt auf diesem Gebiete ist - und seine hervorragenden organisatorischen Leistungen in schwierigsten Zeiten zur Erhaltung der Poliklinik ins hellste Licht traten. Dr. Bruno von Frisch, ein Neffe des Begründers der Urologie überhaupt, sprach im Namen der Schüler des Verstorbenen und würdigte seine strenge Pflichterfüllung und das hohe Maß seiner ärztlichen Aufopferungsfähigkeit.

Die rechtliche Stellung der ehrenamtlichen Flurhüter

(Von Oberverwaltungsrat Adolf Karger)

Öfter als sonst wird jetzt der Wiener in den Gebieten der Wiener Landbezirke Flurhütern begegnen, da die Bauern und Landwirte neben den hauptberuflich angestellten Flurhütern auch aus eigenem einen Selbstschutz zur Überwachung der Äcker und Wiesen organisiert und sich andererseits die Mitglieder der Deutschen Jägerschaft und der "Bergwacht" freiwillig bereit erklärt haben, einen Flurschutzdienst zur Sicherung der Feldfrüchte zu übernehmen.

In weiten Kreisen der Bevölkerung bestehen nun Unklarheiten über die rechtliche Stellung der ehrenamtlichen Flurhüter. Die Flurhüter sind gleich den beeideten Sicherheitsorganen öffentliche Wachorgane, die zur Ausübung ihres Dienstes eine amtliche Legitimation besitzen, die sie bei sich zu tragen und auf Verlangen vorzuweisen haben.

Der Flurschutzdienst umfaßt die Überwachung des Feldgutes zur Verhütung von Diebstählen und Beschädigungen. Zum Feldgut zählen Äcker, Wiesen, Gärten, Weingärten, Obstalleen, Fischteiche, Feldwege, ferner alle noch nicht eingebrachten Früchte und Saaten, Heustadel,

sowie die Heu- und Fruchtschober.

Im allgemeinen wird sich der Flurhüter nach der Feststellung einer strafbaren Handlung begnügen, die Personalien des Übeltäters aufzunehmen und die Anzeige an die Behörde zu erstatten. Wenn sich der Betretene jedoch über seine Person nicht ausweisen kann oder sich der dienstlichen Aufforderung zur Ausweisleistung widersetzt, kann der Flurhüter zum Zwecke der Überstellung an das nächste Polizeirevier die Verhaftung aussprechen. Dazu ist er auch berechtigt, wenn ein bedeutender Schaden verursacht wurde oder ein Bosheitsakt vorliegt.

Abgesehen von diesen Fällen der Verhaftung beim Betreten auf frischer Tat kann das Flurschutzorgan mit einer Verhaftung auch dann vorgehen, wenn ein Unbekannter unter Umständen angetroffen wird, die den dringenden Verdacht erregen, daß er eine strafbare Handlung verübt oder zu verüben versucht hat. Dem Flurhüter steht auch das Recht zu, dem Betretenen die von der strafbaren Handlung herrührenden sowie die zur Verübung dienenden Gegenstände (Werkzeuge) abzunehmen. Die Einlieferung des Übeltäters sowie die Abfuhr der beschlagnahmten Gegenstände an das nächste Polizeirevier muß ohne Verzug erfolgen.

Von der Waffe darf auch das Flurschutzorgan nur im Falle berechtigter Notwehr Gebrauch machen.

Der Flurhüter hat die ihm zur Kenntnis gelangten Felddiebstähle und alle Beschädigungen von Feldgut unter Angabe der Einzelheiten und der beiläufigen Schadenshöhe auch dann anzuzeigen, wenn der Täter unbekannt geblieben ist.